



STARTUP VERBAND

**Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Gesetzes zur
Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und
Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness
(Wachstumschancengesetz)**

Stand: Oktober 2023

Bundesverband Deutsche Startups e.V.
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 65 77 14 34
politik@startupverband.de
www.startupverband.de

Hintergrund

Die Bundesregierung möchte den Wirtschaftsstandort Deutschland weiter stärken, das Wachstum erhöhen und die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen verbessern. Dafür hat sie den Regierungsentwurf des sog. Wachstumschancengesetzes, der vor allem diverse Einzelregelungen zur Steuererleichterung vorsieht, beschlossen. Diese sollen dazu beitragen, Impulse zu setzen, um die in der Wirtschaft vorhandene Kräfte zu nutzen. Das begrüßen wir als Startup-Verband. Die vorgeschlagenen Regelungen können einen Beitrag leisten, die Rahmenbedingungen für Startups in Deutschland signifikant zu verbessern. Aus unserer Sicht sollte jedoch noch bei einigen Punkten im Sinne des deutschen Startup-Standortes nachgebessert werden, diese haben wir nachfolgend zusammengefasst:

Zu Artikel 1 – Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz

Aus Sicht der Startuplandschaft ist zu hinterfragen, warum nur *„die Anschaffung oder Herstellung eines neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens“* neben nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Bezug auf bereits vorhandene Wirtschaftsgüter begünstigt sein sollen. Energieeffizienz kann auch durch digitale Wirtschaftsgüter und/oder Dienstleistungen erreicht werden. Soweit beihilferechtlich zulässig, sollte der Anwendungsbereich sachlich ausgedehnt werden.

Unklar bleibt, ob ein „neues“ Wirtschaftsgut die Anschaffung eines tatsächlich gebrauchten Wirtschaftsguts ausschließen soll oder ob – in Abgrenzung zu den nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für bereits vorhandene Wirtschaftsgüter – ein neu angeschafftes Wirtschaftsgut gemeint ist.

Prämienvoraussetzung ist weiterhin ein Energieaudit. Damit wären auch KMU zu einem Energieaudit verpflichtet, obwohl sie bislang davon ausgenommen sind. Es steht zu befürchten, dass am Markt schlicht nicht genug Energieberater die erforderlichen Dienstleistungen kurzfristig werden anbieten können. Auch steht zu befürchten, dass in kleineren Fällen der Aufwand für die Einsparkonzepte in keinem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen steht. Insoweit regen wir an, eine Vereinfachung für KMU in Verbindung mit kleineren Vorhaben aufzunehmen.

Auch regen wir an, die Kosten für das Einsparkonzept selbst in den Kreis der förderfähigen Aufwendungen aufzunehmen.

Zu Artikel 5 – Verlustnutzung

Die Ausweitung des rücktragsfähigen Zeitraums auf bis zu drei Jahre ist zu begrüßen. Das stärkt die Liquidität der betroffenen Unternehmen und erlaubt, vorübergehende Verlustphasen aus eigener Kraft überstehen zu können.

Die übrigen Verluste, die nicht mit Gewinnen aus der Vergangenheit verrechnet werden können, müssen sodann vorgetragen werden. Bislang können solche vorgetragenen Verluste nur in Höhe von 60 % genutzt werden in Folgeperioden. Das Wachstumschancengesetz sieht vor, die Quote auf 80 % zu erhöhen – allerdings nur bis einschließlich 2027. Damit werden gerade solche Unternehmen gestärkt, die nach Anlaufverlusten in die Gewinnzone kommen. Aus Sicht des Startup-Verbands sollte die Nutzbarkeit von Verlustvorträgen beibehalten werden, weil hierdurch die Liquiditätsbasis der betroffenen Startups gestärkt wird.

Zu Artikel 33 – Weitere Änderung des Forschungszulagengesetzes

In den Jahren 2020 bis 2022 wurden etwa 11.790 Förderanträge eingereicht. Die steigende Tendenz ist erfreulich. Die größte Gruppe mit über 22 % bilden Unternehmen aus dem Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie (vgl. hierzu Studie des Stifterverbands *„Drei Jahre Forschungszulage: Ein erstes Fazit zur Resonanz“*, Stand Mai 2023, S. 7).

Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Maßnahmen werden Anreize setzen, Forschung und Entwicklung im Inland auszubauen. Die Ausweitung der Forschungszulage durch Einbezug der Sachkosten und Aufstockung der Höchstbemessungsgrenze auf 12 Mio. Euro sind richtig und zu begrüßen. Nicht einsichtig ist, warum der Höchstsatz der Förderung für die Auftragsforschung zukünftig nur 70 % betragen soll. Eine volle Förderfähigkeit wäre zu begrüßen.

Dass die generelle Förderquote von 25 % für (und beschränkt auf) KMU aufgestockt wird auf 35 %, ist zu begrüßen und greift auf, dass gerade im Bereich kostenintensiver Startups eine höhere Quote als 25 % wichtig ist, um wirksam neue Entwicklungen voranzutreiben.

Dass neben Lohnkosten zukünftig auch Abschreibungen auf bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens als Sachaufwand förderfähig sein sollen, ist zu begrüßen. Jedoch wäre es sinnvoll, einen möglichst starken Anreiz für Forschung und Entwicklung (FuE) zu setzen und in möglichst weitgehendem Umfang AGVO-konform sachlich angemessene Aufwendungen als förderfähig zu regeln.

Der Startup-Verband

Der Bundesverband Deutsche Startups e.V. ist die Stimme der Startups in Deutschland. Seit seiner Gründung 2012 vertritt der Verband die Startup-Interessen gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit.

In seinem Netzwerk mit mittlerweile 1.200 Mitgliedern schafft der Verband darüber hinaus einen Austausch zwischen Startups untereinander, aber auch zwischen Startups und etablierter Wirtschaft. Ziel des Startup-Verbandes ist es, Deutschland und Europa zu einem gründungsfreundlichen Standort zu machen, der Risikobereitschaft honoriert und den Pionier*innen unserer Zeit die besten Voraussetzungen bietet, um mit Innovationskraft erfolgreich zu sein.